

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 1. 3. 2023

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 13. 2. 2023, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	180	
Bek. 20. 2. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	181	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		
Bek. 15. 2. 2023, Elfter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen	182	
Bek. 16. 2. 2023, Zwölfter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen	182	
Erl. 16. 2. 2023, Aufbewahrungsfristen für Nachweise von Aus- und Fachweiterbildungen und Berufs- und Weiterbildungsurlaubnisse im Bereich der Berufsanerkennung von Gesundheitsfachberufen	182	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 10. 2. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich erheblicher Kostensteigerungen im Jahr 2022 an Unternehmen der Aquakultur und Karpfenteichwirtschaften	183	
RdErl. 1. 3. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)	184	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 16. 2. 2023, Anerkennung der „Stiftung Kleinbahn-Museum Bruchhausen-Vilsen“	202	
Niedersächsische Landesmedienanstalt		
Bek. 17. 2. 2023, Satzung über die Anforderungen an die Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV)	202	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 13. 2. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Steinbeis-Innovationszentrum energieplus Office am Ringgleis, Braunschweig)	205	
Stellenausschreibungen	206/207	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

C. Finanzministerium

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)**

RdErl. d. MF v. 13. 2. 2023
— 11 2-04001/003/000a-0007 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1172)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezugserrlasses mit
Wirkung vom 2. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. B — Gruppierungsplan — werden
die folgenden Gruppen eingefügt:
 - a) „062 Online-Casinospielsteuer Gruppe 062“.
 - b) „074 Grundsteuer C Gruppe 074“.
2. In Nummer 2 Buchst. B — Funktionenplan — erhält die
Funktion 241 folgende Fassung:

„241 Leistungen der Sozialen Entschädigung	Funktion 241
Ausgaben für Leistungen nach dem	
<ul style="list-style-type: none">● Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)● Häftlingshilfegesetz (HHG)● Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)● Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG)● Soldatenversorgungsgesetz (SVG)“.	

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 180

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte**

Bek. d. MF v. 20. 2. 2023 — VD3-03540/03 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch
Bek. v. 19. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 1062)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 3. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Kurort „Baiersbronn“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ die Angabe „Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal“ durch die Angabe „Schönmünzach-Schwarzenberg“ ersetzt.
- b) Nach dem Kurort „Berchtesgaden“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort“.

- c) Beim Kurort „Boltenhagen“ wird in der Spalte „PLZ“ die Angabe „23944“ durch die Angabe „23946“ ersetzt.
- d) Beim Kurort „Feldberger Seenlandschaft“ wird in der Spalte „PLZ“ die Angabe „17256“ durch die Angabe „17258“ ersetzt.
- e) Nach dem Kurort „Feldberger Seenlandschaft“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Finsterbergen	99898	Finsterbergen	G	Heilklimatischer Kurort“.

f) Der Kurort „Füssen“ mit den jeweiligen Angaben wird durch den folgenden Kurort mit den jeweiligen Angaben ersetzt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Füssen	87629	Füssen	G	Kneippkurort“.

- g) Beim Kurort „Füssing“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ die Angabe „Steinreuth“ durch die Angabe „Steinreuth“ ersetzt.
- h) Beim Kurort „Grönenbach“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ die Angabe „Waldeck b. Grönenbach“ durch die Angabe „Waldegg b. Grönenbach“ ersetzt.
- i) Beim Kurort „Heringsdorf“ wird in der Spalte „PLZ“ die Angabe „17442“ durch die Angabe „17424“ ersetzt.
- j) Die Kurorte „Höxter“, „Porta Westfalica“, „Saarow“ und „Schieder“ werden mit allen Angaben gestrichen.
- k) Beim Kurort „Honnef“ wird in der Spalte „PLZ“ die Angabe „53557“ durch die Angabe „53604“ ersetzt.
- l) Vor dem Kurort „Juist“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Jonsdorf	02796	Jonsdorf	G	Kneippkurort“.

m) Der Kurort „Königstein“ mit den jeweiligen Angaben wird durch den folgenden Kurort mit den jeweiligen Angaben ersetzt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Königstein	61462	Königstein im Taunus	a) K b) Falkenstein	Heilklimatischer Kurort“.

- n) Beim Kurort „Lausick“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ die Angabe „Bad Lausick“ durch die Angabe „G“ ersetzt.
- o) Beim Kurort „Neubulach“ wird in der Spalte „PLZ“ die Angabe „75386“ durch die Angabe „75387“ ersetzt.
- p) Nach dem Kurort „Saalfeld/Saale“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	(Moor- und Sole-)Heilbad“.

- q) Beim Kurort „Salzuflen“ wird in der Spalte „Gemeinde“ die Angabe „Bad Salzuflen“ durch die Angabe „Bad Salzuflen, Stadt“ ersetzt.
- r) Beim Kurort „Scheidegg“ wird in der Spalte „Gemeinde“ die Angabe „Scheidegg“ durch die Angabe „Scheidegg, Markt“ ersetzt.
- s) Beim Kurort „Zwischenahn“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ nach der Angabe „Moorheilbad“ die Angabe „und Kneippkurort“ angefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Orte „Bruchhausen“, „Faulenbach“, „Glashütte“, „Hausberge“ und „Hopfen am See“ werden mit allen Angaben gestrichen.
- b) Die Bezeichnung des Ortes „Cannstadt“ wird durch die Bezeichnung des Ortes „Cannstatt“ ersetzt.
- c) Nach dem Ort „Falken“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Falkenstein	Königstein“.

- d) Die Bezeichnung des Ortes „Zeillofs“ wird durch die Bezeichnung des Ortes „Zeitlofs“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 181

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Elfter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 15. 2. 2023 — 403.21-435 30-4/2 —

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) hat am 11. 12. 2019 einen Elften Nachtrag zur Satzung der LUKN vom 1. 1. 1998 i. d. F. des Zehnten Nachtrages vom 13. 12. 2018 beschlossen, welcher vom MS am 11. 2. 2020 genehmigt wurde.

Die Änderung der Satzung wird im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 182

Zwölfter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 16. 2. 2023 — 403.21-435 30-4/2 —

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) hat am 20. 6. 2022 einen Zwölften Nachtrag zur Satzung der LUKN vom 1. 1. 1998 i. d. F. des Elften Nachtrages vom 11. 12. 2019 beschlossen, welcher vom MS am 13. 9. 2022 genehmigt wurde.

Die Änderung der Satzung wird im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 182

Aufbewahrungsfristen für Nachweise von Aus- und Fachweiterbildungen und Berufs- und Weiterbildungserlaubnisse im Bereich der Berufsanerkennung von Gesundheitsfachberufen

Erl. d. MS v. 16. 2. 2023 — 104.2-41050 —

— VORIS 21064 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 1226), geändert durch Bek. d. MI u. d. MW v. 16. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 188)

1. Regelungsinhalt

Mit diesem Erl. werden die Aufbewahrungsfristen für Nachweise von Aus- und Fachweiterbildungen und Berufs- und Weiterbildungserlaubnisse im Bereich der Gesundheitsfachberufe geregelt.

2. Verfahren

Aufgrund der Nummer 9.2 Satz 2 Nds. AktO — Bezugserrlass — wird für die Aufbewahrung von Nachweisen von Aus- und Fachweiterbildungen und Berufs- und Weiterbildungserlaubnissen im Bereich der Gesundheitsfachberufe Folgendes bestimmt:

2.1 Unterlagen, die eine erfolgreich oder nicht erfolgreich absolvierte Ausbildung oder Fachweiterbildung belegen sowie Entwürfe von Feststellungsbescheiden, jeweils mit den für eine Neuausfertigung erforderlichen Angaben, sowie entsprechende Listen über erteilte oder nicht erteilte Berufs- oder Weiterbildungserlaubnisse sind 50 Jahre aufzubewahren.

2.2 Nummer 2.1 dieses Erl. gilt für alle Nachweise von Aus- und Fachweiterbildungen und Weiterbildungserlaubnissen im Bereich der Gesundheitsfachberufe, die bis zum letzten Tag des Jahres, in dem dieser Erl. veröffentlicht wurde, nicht älter als 50 Jahre sind.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 182

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich erheblicher Kostensteigerungen im Jahr 2022 an Unternehmen der Aquakultur und Karpfenteichwirtschaften

Erl. d. ML v. 10. 2. 2023 — 102-65341-3650/2023 —

— VORIS 79300 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 53 LHO Billigkeitsleistungen aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen zum Ausgleich von Mehrkosten in der Aquakultur und in Karpfenteichwirtschaften aufgrund von Marktstörungen infolge der Aggressionen Russlands gegen die Ukraine.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 149 S. 1; 2017 Nr. L 88 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1278 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2022 (ABl. EU Nr. L 195 S. 1) — im Folgenden: EMFF-Verordnung —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 (ABl. EU Nr. L 275 S. 23) — im Folgenden: ESI-Verordnung —,
- der von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur EMFF-Verordnung und zur ESI-Verordnung,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF — Operationelles Programm für Deutschland“ (<https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-und-fischereifonds-2014-2020>)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistung richtet sich an Unternehmen der Aquakultur und Karpfenteichwirtschaften, denen ausschließlich aufgrund des russischen Angriffskrieges betriebliche Mehrkosten entstanden sind. Die Leistungen werden auf Basis des im deutschen operationellen Programm für den EMFF dargelegten Berechnungsmodells für Mehrkosten von Aquakulturunternehmen für Futter und Sauerstoff sowie

Karpfenteichwirtschaften für Energie- Futter- und Dieselbedarf für das Wirtschaftsjahr 2022 erstattet.

Die Leistungen sind auf Kosten beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 2022 im Rahmen der üblichen Wirtschaftsweise entstehen. Eine Vorrathaltung von Kraftstoffen, Futtermitteln oder Hilfsstoffen über das im Rahmen der guten fachlichen Praxis erforderliche Maß hinaus ist vom Leistungsumfang nicht umfasst.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Unternehmen der Aquakultur, die erwerbsmäßig Fische und Krebstiere in Produktionssystemen wie Teichen, Rinnen, Netzgehegen oder Kreislaufanlagen für den menschlichen Konsum erzeugen, sowie Karpfenteichwirtschaften, die erwerbsmäßig Karpfen und Nebenfische in naturnah bewirtschafteten Warmwasserteichen produzieren. Der Betriebsitz muss sich in Niedersachsen befinden. Bei Karpfenteichwirtschaften ist es ausreichend, wenn die Teichanlage sich in Niedersachsen befindet. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens („KMU“) i. S. der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124 S. 36) erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistungen

4.1 Billigkeitsleistungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten operationellen Programms für den EMFF 2014—2020 im Einklang stehen.

4.2 Antragstellende Unternehmen müssen in den Jahren 2021 und 2022 die erwerbsmäßige Aquakultur ausgeübt haben.

4.3 Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Voraussetzungen nach Artikel 10 der EMFF-Verordnung zu erfüllen. Sie geben hierzu im Rahmen der Antragstellung eine entsprechende Erklärung ab.

4.4 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 119 Abs. 2 der EMFF-Verordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereit gestellten öffentlichen Teiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Antragstellung erklären die Empfängerinnen und Empfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Sie besteht zu 75 % aus Mittel der EU (Europäischer Meeres- und Fischereifonds, EMFF) und zu 25 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen.

5.2 Ausgleichszahlungen für Unternehmen der Aquakultur

Die Ausgleichszahlungen werden für Unternehmen der Aquakultur wie folgt berechnet:

Auf Basis der Kosten der Unternehmen für 2022 werden die Kosten für die jeweilige Kostenkategorie für das Jahr 2021 ermittelt. Folgende Kostenkategorien sind förderfähig:

Kostenkategorie	Index
Sonstige Futtermittel	1,2
Sauerstoff (Kosten für die Eigenerzeugung von Sauerstoff sind nicht förderfähig.)	1,7

Die Höhe der Leistung bemisst sich anhand der Differenz der Kosten zwischen den Jahren 2022 und 2021 multipliziert mit dem jeweiligen Index. Von diesem ermittelten Betrag werden 50 % als Billigkeitsleistung erstattet.

5.3 Ausgleichszahlungen für Karpfenteichwirtschaften

Die Ausgleichszahlungen für Karpfenteichwirtschaften werden für die betrieblichen Mehrkosten je Hektar bewirtschafteter Teichfläche geleistet. Es werden nur solche Flächen berück-

sichtigt, die im Wirtschaftsjahr 2022 für die Fischproduktion genutzt wurden. Der Ausgleichsbetrag beträgt 67,70 EUR je ha.

5.4 Die Ausgleichszahlung je Unternehmen muss mindestens 1 000 EUR betragen. Ergibt die Berechnung einen geringeren Betrag, wird kein Ausgleich gewährt.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Billigkeitsleistung notwendigen Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung aufzubewahren.

6.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben etwaige Publizitätsverpflichtungen gemäß der EMFF-Verordnung einzuhalten.

6.3 Dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten steht bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das LAVES.

7.2 Anträge für Billigkeitsleistungen können bis zum 14. 4. 2023 auf einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden

(<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/binnenfischerei/forderung/forderung-184837.html>). Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

Aquakulturunternehmen:

- Übersicht über die im Jahr 2022 entstandenen tatsächlichen Kosten für sonstige Futtermittel und Sauerstoff, sowie Angaben zur Besatz- und Produktionsmenge. Zusätzlich ist eine tabellarische Übersicht aller ihren Angaben zugrundeliegenden Rechnungen mit Datum und Rechnungsbetrag vorzulegen,
- Eigentumsnachweise oder gültige Pachtverträge, Gesellschaftsverträge,
- Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen,
- die Unternehmensbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum Wirtschaftsjahr 2021;

Karpfenteichwirtschaften:

- Angabe über die für die Fischproduktion genutzte Teichfläche und ggf. ein entsprechender Nachweis für das Wirtschaftsjahr 2022,
- Eigentumsnachweise oder gültige Pachtverträge, Gesellschaftsverträge,
- Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen,
- die Unternehmensbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum Wirtschaftsjahr 2021.

7.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

7.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen und entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Vorgaben dieser Richtlinie über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Nach Bestandskraft des Bescheides veranlasst die Bewilligungsbehörde die Auszahlung der Leistungen.

7.5 Über die Verwendung der Leistungen ist kein Nachweis vorzulegen. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben jedoch — vorbehaltlich anderer Meldepflichten — bis zum 30. 6. 2023 bei der Bewilligungsbehörde ihre Jahresabschlussunterlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, auch im Nachhinein wei-

tere Rechnungsübersichten und -belege des Unternehmens anzufordern und/oder Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen.

7.6 Ermäßigt sich der Schaden oder erhält der Antragsteller nach Einreichung des Antrags oder nach Erhalt der Leistungen Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich der Mehrkosten, so ermäßigen sich die finanziellen Leistungen anteilig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7.7 Die Billigkeitsleistungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

7.8 Alle Angaben im Antrag einschließlich der eingereichten Unterlagen, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 Abs. 8 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 Subventionsgesetz. Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden hierauf im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 183

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2023 — 306-60119/5 —

— **VORIS 78350** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 576)
— **VORIS 78350** —
b) RdErl. v. 2. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 390), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 419)
— **VORIS 64100** —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Teilintervention Dorfwirtschaftsplanung (Nummer 2.1.1)
4. Teilintervention Dorfwirtschaft (Nummer 2.1.2)
5. Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummer 2.1.3)
6. Teilintervention Basisdienstleistungen (Nummer 2.1.4)
7. Teilintervention Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.5)
8. Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
10. Übergangsbestimmungen
11. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. 2. 2022 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung, der Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Ziele und Erfordernisse der Baukultur,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Teilinterventionen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens und dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060.

1.3 Ein Anspruch des Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— Teilintervention:

Der Begriff Teilintervention bezeichnet einen Förderbereich, der im GAP*)-Strategieplan Deutschlands und/oder im GAK-Rahmenplan festgelegt ist und in Niedersachsen oder Bremen umgesetzt wird.

— Begünstigte:

Zu den möglichen Begünstigten zählen

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse,
- natürliche Person und Personengesellschaften sowie
- juristische Personen des privaten Rechts,

die für die Antragstellung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich sind und dafür eine Zuwendung nach diesen Richtlinien erhalten. Die konkrete Festlegung der Begünstigten erfolgt in den einzelnen Teilinterventionen.

*) GAP = Gemeinsame Agrarpolitik. Der GAP-Strategieplan ist einsehbar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft https://www.bmel.de/DE/home/home_node.html und dort über den Pfad „Themen > Landwirtschaft > EU-Agrarpolitik + Förderung > Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) > Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihre Umsetzung in Deutschland“.

— Vorhaben:

Der Begriff Vorhaben bezeichnet die konkrete einzelne Planung innerhalb einer Teilintervention, zu deren Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.

— Förderobjekte:

Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach diesen Richtlinien förderungsfähige Anlagen.

— Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.

— Barrierefreiheit:

Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

— Grundversorgung:

Die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

— Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

— Einrichtungen für Basisdienstleistungen:

Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

— Mehrfunktionshäuser:

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

— Regionale Versorgungszentren (RVZ):

Ausschließlich kommunale Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung der lokalen Bevölkerung gemeinsam mit mindestens zwei weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen. Eine zusätzliche Versorgung durch Ärzte anderer Fachrichtungen ist zulässig, zählt aber nicht zu den weiteren gesundheitsnahen Dienstleistungen. Der Betrieb von RVZ durch private Dritte ist zulässig.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind folgende Teilinterventionen:

- 2.1.1 Vorbereitung und Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen zur kleinräumigen dörflichen Entwicklung in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 3);
- 2.1.2 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 4),

- 2.1.3 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Landtauschs (siehe Nummer 5),
- 2.1.4 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 6),
- 2.1.5 Kleinunternehmen der Grundversorgung zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 7).

Für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wird nur die Teilintervention unter Nummer 2.1.2 angeboten.

2.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden dürfen

- die Umsatzsteuer, ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- die Grunderwerbsteuer,
- der Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- der Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- Vorhaben in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, siehe Ausnahme unter Nummer 6.1.3.1,
- Aufwendungen, die dem laufenden Betrieb des Förderobjekts zuzurechnen sind (Unterhaltungsarbeiten),
- einzelbetriebliche Beratung,
- Erwerb von Geschäftsanteilen,
- Ersatzinvestitionen/-beschaffungen,
- Abschreibungen.

Weitere, teilinterventionsspezifische Förderausschlüsse sind in den Beschreibungen der Teilinterventionen unter den Nummern 3 bis 7 aufgeführt.

3. Teilintervention Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion unter Berücksichtigung gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, der demografischen Entwicklung sowie den Möglichkeiten der Digitalisierung im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Begünstigte

Begünstigte sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes. Sie besteht in der Regel aus drei bis fünf Dörfern größer je 350 und insgesamt nicht mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qua-

lifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Dient die Dorfentwicklungsplanung nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER, kann der vorgenannte Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Vorhaben insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen. Für die Fortschreibung der Dorfentwicklungsplanung kann der Zuschuss bis zu 25 000 EUR betragen.

3.4.3 Abweichend von der VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Vorhaben, vor allem kommunaler Vorhaben.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan muss dem Anforderungsprofil entsprechen. Das Anforderungsprofil zum Dorfentwicklungsplan wird unter http://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_-zur_integrierten_landlichen_entwicklung/dorfentwicklungsplan-219190.html zur Verfügung gestellt.

Der Dorfentwicklungsplan muss erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄRL erstellten Regionalen Handlungsstrategien und — sofern vorhanden — den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen, welche zu dokumentieren ist. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden (z. B. durch einen Arbeitskreis).

Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten.

Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 9.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Der Aufruf zur Antragstellung und der jeweils geltende Antragsstichtag werden jährlich im Nds. MBl. veröffentlicht.

Mit der Aufnahme ins Dorferwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen für Einzelvorhaben verbunden. Die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung des Dorferwicklungsplans ist nach Aufnahme in das Dorferwicklungsprogramm gesondert zu beantragen. Das der Aufnahmeentscheidung zugrunde liegende Ranking ist Grundlage für die Förderung des Dorferwicklungsplans.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorferwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Die Gemeinde, die an der Dorferwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Vorhaben ab (Ziel- und Umsetzungsvereinbarung).

3.6.3 Jährlich, spätestens jedoch alle zwei Jahre, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorferwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 4.1.2.10 den Erfolg, die Ergebnisse und die Wirkungen der Dorferwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Teilintervention Dorferwicklung (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Der GAP-Strategieplan für Deutschland legt für die Teilintervention Dorferwicklung folgende Fördergegenstände fest:

- Investitionen der privaten Dorferwicklung,
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen,
- dorfgemäße Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Mehrfunktionshäuser einschließlich Co-Working Spaces und
- Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.

Die Fördergegenstände des GAP-Strategieplans werden durch folgende Fördertatbestände in Niedersachsen umgesetzt.

4.1.1 Vorarbeiten nur aus Mitteln der GAK:

4.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

4.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Vorhaben mit modellhaftem Charakter.

4.1.2 Vorhaben der Dorferwicklung:

4.1.2.1 die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Wegen und Straßen nebst zugehörigen Seitenbereichen sowie Freiflächen und Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung und Aufenthaltsqualität, sowie die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse,

4.1.2.2 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild,

4.1.2.3 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau von Mehrfunktionshäusern, von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie von Co-Working Spaces einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild,

4.1.2.4 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen einschließlich Sportstätten der örtlichen Bevölkerung,

4.1.2.5 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz sowie deren Umgestaltung hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,

4.1.2.6 die Umnutzung der Bausubstanz land- und wirtschaftlicher Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild,

4.1.2.7 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild,

4.1.2.8 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 4.1.2.5,

4.1.2.9 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes,

4.1.2.10 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorferwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorferwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK),

4.1.2.11 die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von sozialbezogenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben, je Dorfregion von der Aufnahme ins Dorferwicklungsprogramm bis zum Ausscheiden insgesamt höchstens 30 000 EUR Zuschuss, je Vorhaben höchstens 2 500 EUR Zuschuss (nur aus Mitteln der GAK), siehe Nummer 4.4.2.6.

4.1.3 Sonstige Förderinhalte

4.1.3.1 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 4.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

4.1.3.2 Nach Nummer 4.1.2.11 können mit der Aufnahme in das Dorferwicklungsprogramm vor der detaillierten Erarbeitung des Dorferwicklungsplans Kleinstvorhaben gefördert werden. Kleinstvorhaben sollen schnell umsetzbar sein, nur einer geringen finanziellen Unterstützung bedürfen und die engagierte eigenverantwortliche dörfliche Entwicklung („Sozialraum Dorf“) sowie die Stärkung der lokalen Identität aktivieren helfen.

Ausschließlich zugunsten der Begünstigten oder des Begünstigten wirkende Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen; sie sind nach Nummer 4.3.5 zu beurteilen.

Die Förderung erfolgt nur in Dorfregionen, die ab dem Antragsstichjahr 2017 in das Dorferwicklungsprogramm aufgenommen wurden.

4.1.3.3 Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

4.1.3.4 Der Innenausbau ist bei Vorhaben der Nummern 4.1.2.2 bis 4.1.2.4 und 4.1.2.6 bis 4.1.2.8 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjekts erforderlich ist.

4.1.3.5 Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 4.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den/die Begünstigten zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Abl. EU Nr. C 25 vom 26. 1. 2013 S. 1) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

4.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Erwerb bebauter Grundstücke durch nichtkommunale Begünstigte,

c) Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste.

4.2 Begünstigte

4.2.1 Begünstigte sind

4.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

4.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 4.2.1.1 genannt sind,

4.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 4.2.1.2 genannte juristische Personen des privaten Rechts,

4.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

4.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 [ABl. EU Nr. L 270 S. 39] — im Folgenden: AGVO —). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

4.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsvorhabens setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Vorhaben realisiert wird.

Der Förderung von Vorhaben muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen.

Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinien anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Vorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nummer 4.2.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die vorstehenden Sätze gelten nicht für

- das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,
- für Vorhaben zu Vorarbeiten nach Nummer 4.1.1 und
- für Vorhaben der Dorfmoderation nach Nummer 4.1.2.10.

Eine Förderung von Kleinstvorhaben nach Nummer 4.1.2.11 setzt nur die Aufnahme des Ortes ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus.

4.3.2 Die Auswahl der Kleinstvorhaben nach Nummer 4.1.2.11 erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitskreises zur Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans nach Nummer 3.5.3 und der Gemeinde zusammensetzt. Die Anforderungen an die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern gelten entsprechend. Die Planerin/der Planer nach Nummer 3.3.2 ist nicht stimmberechtigt. Näheres wird per Erlass bestimmt.

4.3.3 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 4.1.2.2 bis 4.1.2.4 und 4.1.2.6 bis 4.1.2.8 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Vorhaben ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Vorhaben nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird die Analyse/das Konzept nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept müssen inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeitenden getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Vorhabens belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Vorhaben von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Begünstigte nach Nummer 4.2.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Begünstigte nach Nummer 4.2.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- oder Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

4.3.4 Eine Förderung nach Nummer 4.1.2.6 setzt voraus, dass die oder der Begünstigte Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

4.3.5 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Vorhaben zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

4.3.6 Eine Ansiedlung von Großunternehmen z. B. im Einzelhandel ist in den nach Nummer 4.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind Begünstigte nach Nummer 4.2.1.1.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

4.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nummer 4.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

4.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	45 %
Durchschnitt	55 %
15 % unter Durchschnitt	65 %

Davon abweichend gilt anstelle des Fördersatzes von 65 % befristet bis zum 31. 12. 2023 ein Fördersatz von 80 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersatzes entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Antragseingangsdatum des Vorhabens maßgebend.

4.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

- nach Nummer 4.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 65 %,
- nach den Nummern 4.2.1.2 und 4.2.1.3 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten; sie soll vielmehr einen Anreiz bieten, Vorhaben im Interesse der Ziele dieser Richtlinien und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird deshalb bei der Bemessung der Zuwendung verzichtet.

4.4.2.4 Die Fördersatzes für Vorhaben, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Begünstigten nach Nummer 4.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

4.4.2.5 Für Vorhaben nach Nr. 4.1.2.10 beträgt der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 4.2.1.1 65 %, für alle sonstigen Begünstigten die nach Nummer 4.4.2.3 geltenden Fördersatzes.

4.4.2.6 Begünstigte für Vorhaben nach Nr. 4.1.2.11 als Erstempfänger sind nur Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 4.2.1.1. Der Höchstfördersatz ist auf 65 % begrenzt; die Ausnahmeregelung nach Nummer 4.4.2.2 mit einem Fördersatz von 80 % findet keine Anwendung.

Der Erstempfänger kann die vom Land erhaltene Zuwendung nach VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO einschließlich eines Eigenanteils von mindestens 10 % an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind die weiteren Begünstigten nach Nummer 4.2.

4.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 4.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Beihilgung verwendet.

4.4.2.8 Bei der Festsetzung der Zuwendung können

- eigene Arbeitsleistungen der Begünstigten nach Nummer 4.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und
- im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen

mit bis zu 60 % des Betrages berücksichtigt werden, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde (ohne Berechnung der Umsatzsteuer).

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eigene oder unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen sind als Kofinanzierung von EU-Mitteln ausgeschlossen.

4.4.3 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR nicht gefördert. Für Vorhaben nach den Nummern 4.1.2.10 und 4.1.2.11 gilt abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO keine Bagatellgrenze.

4.4.4 Für die Fördertatbestände der Nummern 4.1.2.1 bis 4.1.2.9 gelten die folgend aufgeführten Zuschusshöchstbeträge:

Nummer Fördertatbestand	Begünstigter nach Nummer		
	4.2.1.1	4.2.1.2	4.2.1.3
4.1.2.1	500 000 EUR	500 000 EUR	—
4.1.2.2	500 000 EUR	500 000 EUR	200 000 EUR
4.1.2.3	500 000 EUR	500 000 EUR	200 000 EUR
4.1.2.4	500 000 EUR	500 000 EUR	200 000 EUR
4.1.2.5	150 000 EUR	150 000 EUR	50 000 EUR
4.1.2.6	—	—	150 000 EUR
4.1.2.7	250 000 EUR	250 000 EUR	150 000 EUR
4.1.2.8	250 000 EUR	250 000 EUR	150 000 EUR
4.1.2.9	100 000 EUR	100 000 EUR	100 000 EUR

Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten von bis zu 2 Mio. EUR.

4.4.5 Bei den in Nummer 4.1.1 aufgeführten Fördergegenständen kann bei innovativen Vorhaben in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 9.3 findet keine Anwendung.

4.4.6 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der AGVO und hier im Besonderen Artikel 55 oder 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfenummer SA.63295 (2021/XA).

Alternativ kann eine Förderung der Vorhaben unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Ku-

mulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Zuwendungen von Samtgemeinden und/oder von Gemeindeverbänden an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben der Vorhaben können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

5. Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummer 2.1.3)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der GAK sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- 5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.
- 5.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG aus Mitteln der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch mit Mitteln der EU,
- 5.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 5.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen
 - zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
 - zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
 - zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,
- 5.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,
- 5.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- 5.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 5.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
- 5.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
- 5.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,
- 5.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

5.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

5.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,
- 5.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

Im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 5.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,

Der Förderausschluss nach Nummer 5.1.5 Buchstaben a bis e gilt im Einzelfall nicht, sofern die Vorhaben nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

5.2 Begünstigte

5.2.1 Begünstigte sind

- 5.2.1.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Vorhaben nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2,
- 5.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Vorhaben nach Nummer 5.1.2,
- 5.2.1.3 einzelne Beteiligte für Vorhaben nach Nummer 5.1.2,
- 5.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Vorhaben nach Nummer 5.1.3,

5.2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- 5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben nach den Nummern 5.1.2 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung (Wege- und Gewässerplan — P 41) für Vorhaben nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.6 zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegt,
- die Finanzierung der durchzuführenden Maßnahmen gesichert ist, siehe Nummern 5.4.2.2 bis 5.4.2.4.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Begünstigte nach	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer		
	5.1.1	5.1.2	5.1.3
Nummer 5.2.1.1	75 %	75 %	—
Nummer 5.2.1.2	—	75 %	—
Nummer 5.2.1.3	—	75 %	—
Nummer 5.2.1.4	—	—	75 %

5.4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft als Begünstigte nach Nummer 5.2.1.1 hat für Vorhaben nach Nummer 5.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

5.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Nr. 1 FlurbG) übernommen werden.

5.4.2.4 Bei Vorhaben nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.3 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Außerdem sind abzuziehen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenenerwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzuziehen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

5.4.3 Die Gewährung der Zuwendung zu den Ausführungskosten erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der AGVO und hier im Besonderen Artikel 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Ar-

tikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfenummer SA.63295 (2021/XA).

Die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), sog. Agrarfreistellungsverordnung, ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfenummer SA.49473 (2017/XA).

5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauvorhaben ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau — Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach diesen Richtlinien gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege“ — ZTV LW 16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der/des Begünstigten zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

5.6 Anweisungen zum Verfahren

5.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

5.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer Begünstigter ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

5.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

5.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Vorhaben des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

5.6.5 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

6. Teilintervention Basisdienstleistungen (Nummer 2.1.4)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen usw.);

6.1.2 Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung durch den Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen dazu zählen (nicht abschließend):

- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen wie Dorf-/Nachbarschaftsläden, kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank,
- RVZ (siehe Begriffsbestimmungen Nummer 1.4),
- betreutes Wohnen,
- Sozialstationen,
- Jugendtreffs, soziokulturelle Zentren, Sportstätten,
- Dienstleistungen zur Mobilität.

6.1.3 Sonstige Förderinhalte

6.1.3.1 Abweichend vom Ausschluss in Nummer 2.2 darf eine Förderung in Orten bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall für RVZ erfolgen, sofern sich deren Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

6.1.3.2 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken durch Gemeinde und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 6.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

6.1.3.3 Der Innenausbau sowie eine Umnutzung ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

6.1.3.4 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Vorhaben nach Nummer 6.1.2.

6.1.3.5 Die gleichzeitige Antragstellung von Vorhaben der Nummer 6.1.1 mit Vorhaben der Nummer 6.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Vorhaben nach Nummer 6.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet.

6.1.3.6 Zu den förderfähigen Ausgaben von Vorhaben an der Bausubstanz zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

6.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2023 oder dem KWKG 2023 gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Tagespflege-, Nachtpflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie ambulante Dienste,
- d) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- e) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²,
- f) Investitionen in Wohnraum.

6.2 Begünstigte

6.2.1 Begünstigte sind

6.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen.

6.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 6.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1 Für jedes Vorhaben ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Vorhaben, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analyse oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Vorhaben nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Vorhaben zu Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept müssen inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,

— die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Vorhabens belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Vorhaben von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Begünstigten nach Nummer 6.2.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Begünstigte nach Nummer 6.2.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- oder Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

6.3.2 Eine Ansiedlung von Großunternehmen z. B. im Einzelhandel ist in den nach Nummer 6.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind Begünstigte nach Nummer 6.2.1.1.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Begünstigte nach Nummer 6.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

6.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	45 %
Durchschnitt	55 %
15 % unter Durchschnitt	65 %

Davon abweichend gilt anstelle des Fördersatzes von 65 % befristet bis zum 31. 12. 2023 ein Fördersatz von 80 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersatzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Antragseingangsdatum des Vorhabens maßgebend.

6.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Begünstigten

— nach Nummer 6.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 65 %,

— nach Nummer 6.2.1.2 45 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Begünstigten; sie soll

ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Vorhaben im Interesse der Ziele dieser Richtlinien und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet.

6.4.2.4 Die Fördersatz für Vorhaben, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

6.4.2.5 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 6.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

6.4.2.6 Bei der Festsetzung der Zuwendung können eigene Arbeitsleistungen der Begünstigten nach Nummer 6.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden einbezogen werden. 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, werden bei der Bemessung der Zuwendung für investive Vorhaben berücksichtigt.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eigene oder unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen sind als Kofinanzierung von EU-Mitteln ausgeschlossen.

6.4.3 Abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR nicht gefördert.

6.4.4 Für Begünstigte nach Nummer 6.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Vorhaben und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Begünstigte nach Nummer 6.2.1.2.

Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR.

6.4.5 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der AGVO und hier im Besonderen Artikel 55 oder 56 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt, siehe Anmeldung des Bundes unter Beihilfennummer SA.63295 (2021/XA).

Nach diesen Förderrichtlinien gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Zuwendungen von Samtgemeinden und/oder von Gemeindeverbänden an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben der Vorhaben können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.5.1 Kleinstunternehmen, deren Vorhaben nach der Teilintervention Nummer 2.1.5 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind, dürfen nicht nach dieser Teilintervention gefördert werden.

7. Teilintervention Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.5)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der GAK sind Ausgaben für

7.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

7.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

7.1.2.1 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen),

deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

7.1.2.2 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

7.1.2.3 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmungen) erfüllen.

7.1.3 Sonstige Förderinhalte

7.1.3.1 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) von bebauten Grundstücken zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 7.1.2 darf mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

7.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

7.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Vorhaben der Nummer 7.1.1 mit Vorhaben der Nummer 7.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Vorhaben nach Nummer 7.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Vorhabens bewertet.

7.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind ergänzend zu Nummer 2.2

- a) unbare Eigenleistungen,
- b) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2023 oder dem KWKG 2023 gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- c) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- d) der Erwerb von Gesellschaftanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- e) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen,
- f) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- g) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte,
- h) Investitionen in Wohnraum.

7.2 Begünstigte und Ausschlüsse

7.2.1 Begünstigte sind eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs 1 der AGVO betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

7.2.2.1 landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 Teil II Förderbereich 2 Buchst. A Maßnahme 1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) des GAK-Rahmenplans, Unternehmen gemäß Nummer 2.3 Teil II Förderbereich 2 Buchst. A Maßnahme 2.0 Diversifizierung des GAK-Rahmenplans, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker. Dies gilt auch für Filialisten sowie rechtlich selbstständige Franchisenehmer, die sich in ihren unternehmerischen Entscheidungen an die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Franchisegeber halten müssen.

7.2.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Begünstigte, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

7.2.2.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die/der Begünstigte hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes,
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW)

nachzuweisen.

7.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Vorhabens belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen,
- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, treffen.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Vorhaben finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Vorhaben eine Zuwendung erhält.

7.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

7.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Der Fördersatz beträgt 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.4.3 Der Fördersatz für Vorhaben, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

7.4.4 Sofern beantragte Vorhaben aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, scheidet eine Förderung nach Nummer 7 aus.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in diesen Richtlinien ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

7.4.5 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten Zuwendungen beträgt höchstens 200 000 EUR in drei Jahren.

Gefördert werden Vorhaben mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR.

7.4.6 Die Förderung der Vorhaben erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

7.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Güter oder Dienstleistungen dienen regelmäßig der Grundversorgung, sofern sie innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden. Andernfalls ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

8. Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt nach den Vorgaben des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Fertigstellung oder Lieferung und endet mit Ablauf des fünften oder zwölften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.

8.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.4 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

8.3 Bei der Förderung von Vorhaben in den Teilinterventionen Dorfentwicklung (Nummer 4), Basisdienstleistungen (Nummer 6) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 7) sind folgende Regelungen zu beachten:

8.3.1 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

8.3.2 Bei investiven Vorhaben sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

9. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

9.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER (Bezugserlass zu b), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

Für Vorhaben nach Nummer 4.1.2.11 stellt die Erstempfängerin/der Erstempfänger den Antrag auf der Grundlage der Anträge/Vorhaben der Letztempfängerin/des Letztempfängers und bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Die Erstempfängerin/der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinstvorhaben verwendeten Mittel und legt der Bewilligungsbehörde ihren/seinen Verwen-

dungsnachweis mit einer Aufstellung der umgesetzten Vorhaben vor. Die Aufstellung enthält den Namen der Letztempfängerin/des Letztempfängers, Adresse, Zweck des Vorhabens, förderfähige Ausgaben und gewährte Zuwendungen.

9.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

9.3 Förderantrag und Antragsfrist

9.3.1 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 30. September eines Jahres einzureichen. Vorhaben nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2.10 und 4.1.2.11 sind davon ausgenommen.

9.3.2 Unter der Internetadresse www.zile.niedersachsen.de kann eine Web-Portal-Anwendung gestartet werden, die eine online-Antragstellung ermöglicht. Sie ersetzt die Schriftform und die Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers auf Papier. Zur Nutzung ist eine Anmeldung am Servicekonto des Landes Niedersachsen unter <https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/> erforderlich, für Einzelunternehmen und juristische Personen steht das elsterbasierte bundesweite Unternehmenskonto unter <https://mein-unternehmenskonto.de/public/#Startseite> zur Verfügung. Damit wird die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen und gesichert. Beide Anwendungen enthalten eine Postfachfunktion, über die der Schriftverkehr sowie die Versendung von Bescheiden digital erfolgen.

Zum Antrag erforderliche Unterlagen werden ebenfalls über das Web-Portal hochgeladen.

Das digitale Einreichen der Antragsdaten gilt als Posteingang für die unter Nummer 9.3.1 Satz 1 genannte Frist. Der Eingang wird über das o. g. Postfach bestätigt.

Daneben können vorerst weiterhin Papierantragsvordrucke bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter der o. g. Internetadresse heruntergeladen und als ausfüllbares PDF-Dokument gespeichert werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde in Papierform auf dem Postweg vorzulegen.

9.3.3 Bei den Teilinterventionen Dorfentwicklung (Nummer 4), Basisdienstleistungen (Nummer 6) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 7) gibt die Gemeinde zu Förderanträgen privater Begünstigter eine Stellungnahme ab.

Die Gemeinde und bei der Teilintervention Dorfentwicklung (Nummer 4) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Vorhaben.

Die Stellungnahmen werden über das Web-Portal zum jeweiligen Vorhaben eingegeben. Das Beteiligungsverfahren wird auf der in Nummer 9.3.2 genannten Internetseite beschrieben.

Im Fall von Papieranträgen werden die Förderanträge privater Begünstigter über die Gemeinde vorgelegt.

9.3.4 Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten eine Abschrift des Zuwendungsbescheides zu den Vorhaben, für die sie oder er eine Stellungnahme abgegeben haben. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

9.4 Zuwendungen dürfen nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Ausgenommen davon sind allgemeine Kosten. Hierzu zählen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren der Leistungsphasen 1 bis 6 nach der HOAI, Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Durchführbarkeitsstudien und bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie der Grunderwerb nach den Nummern 4.1.3.1, 6.1.3.2 und 7.1.3.1 unter Beachtung der Förderausschlüsse in Nummer 2.2.

9.5 Für alle Teilinterventionen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 5**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden die Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Vorhaben priorisiert. Für jede einzelne Teilintervention (siehe Nummern 3 bis 7) ist eine Rangliste der bewerteten Vorhaben zu führen.

Stehen einzelne Vorhaben danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die zur Umsetzung von Handlungsfeldern oder Handlungsschwerpunkten weiterer Konzepte für die ländlichen Räume beitragen. Die Konzepte können Regionale Entwicklungskonzepte nach LEADER sein, die Konzepte der Zukunftsregionen des MB oder auch Dorfentwicklungs- und Flurbereinigungsplanungen, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Vorhaben aller Teilinterventionen, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung eines Vorhabens ist Bestandteil der Förderakte.

9.6 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

10. Übergangsbestimmungen

Laufende Vorhaben, die nach der ZILE-Richtlinie von 2017 (Bezugserlass zu a) bewilligt wurden, werden weiterhin nach deren Regelungen, dem PFEIL-Programm der EU-Förderperiode 2014—2022 und den erlassenen Zuwendungsbescheiden spätestens bis zum 31. 12. 2025 umgesetzt.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 2. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 184

Anlage 1

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne

Begünstigte/Begünstigter:

Festlegungsnummer (Festl-Nr.):

Regionales Entwicklungskonzept (REK):

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplanes ist die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm (DE-P) des Landes. D. h. die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich — Strategische Ansätze		
		Bewertung mit
3.1	Leitbild/er oder vergleichbare Zielsetzung/Prozesskultur der Dorfregion, das/die der beabsichtigten Dorfentwicklung bereits zugrunde liegt/en	bis zu 2 Punkten
3.2	Welche Handlungsfelder werden neben den Pflichthandlungsfeldern der Dorfentwicklung besonders wichtig sein und wie begründet sich das	bis zu 2 Punkten
3.3	Für die Dorfregion wird eine Entwicklungs-, Stabilisierungs- oder Anpassungsstrategie gewählt (Hauptstrategie)	E = 1 Punkt S = 5 Punkten A = 7 Punkten
3.4	Bereits vorhandene Beiträge zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, Satzungen, finanzielle Anreize, Leerstandskataster, Altbaubörse ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	bis zu 5 Punkten
3.5	Bereits bestehende Ansätze intakter Soziokultur und der Nachhaltigkeit — zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung — Umwelt- und Artenschutz, Ressourcenschutz — zum Umgang mit der demografischen Entwicklung — zur Inklusion — Gesundheit/gesundes Lebensumfeld die im Dorfentwicklungsprozess weiterentwickelt werden sollen	bis zu 15 Punkten
3.6	Unterstützung der Ziele eines vorhandenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts/Regionalen Entwicklungskonzepts	bis zu 4 Punkten
3.7	Kommunikation und Zusammenarbeit in der oder für die Dorfregion	

3.7.1 Netzwerke/Kooperationen	bis zu 2 Punkten	bis zu 5 Zusatzpunkten bei innovativen Querschnittsansätzen
3.7.2 Zusammenschlüsse	bis zu 2 Punkten	
3.7.3 Planungen Dritter, die für die Dorfregion von Belang sind und deren Auswirkungen	bis zu 3 Punkten	
3.7.4 Interkommunale Planungs- und ergänzende Förderansätze (z. B. Programme der Städtebauförderung, kommunale Förderung)	bis zu 3 Punkten	
3.8 Inhalte, Konzepte und Vorhaben, zu denen über die Dorfregion hinaus folgende Dörfer in die Dorfentwicklung einbezogen werden sollen (Betrachtungsraum)	bis zu 5 Punkten	
Bewertungsbereich — Den Prozess unterstützende Ansätze:		
Bewertung mit		
4.1 Die Dorfmoderation soll in folgendem Umfang in den Prozess eingebunden werden. Vorgesehene oder bereits erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung örtlicher Akteure und deren Einbindung in die Dorfentwicklung (Dorfmoderatorinnen oder Dorfmoderatoren, VIP)	bis zu 5 Punkten	bis zu 5 Zusatzpunkten, wenn ein besonderer, innovativer Ansatz beschrieben ist
4.2 Bürgermotivation und vorhandenes bürgerschaftliches Engagement zum Beispiel Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder anderen Wettbewerben, Qualifizierung örtlicher Akteure (z. B. Dorfmoderatoren/Engagementlotsen)	bis zu 5 Punkten	
4.3 Daraus resultierender Bedarf an einer Dorfentwicklung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung und bisherige oder vorgesehene Einbindung des Engagements in die Dorfentwicklung	bis zu 5 Punkten	
4.4 Erfolgte oder vorgesehene Einbindung externen Expertenwissens und Dritter (z. B. Wirtschafts- und Sozialpartner) in die Dorfentwicklung	bis zu 5 Punkten	
4.5 Finanzlage der Gemeinde/Gemeinden	Steuereinnahmekraft < –15 % 10 Punkten –15 % bis +15 % 5 Punkten > +15 % 0 Punkten	
Teil B — Allgemeine Beschreibung		
Bewertung mit		
Welchen Beitrag soll ein Dorfentwicklungsprozess zur Entwicklung der Dorfregion und der beteiligten Gemeinde/n leisten? Gibt es erste, konkrete Ideen für investive, nicht-investive Vorhaben sowie Kleinstvorhaben?	bis zu 10 Punkten	
Wie kann und will die Gemeinde/wollen die Gemeinden den Dorfentwicklungsprozess unterstützen, z. B. mit Ressourcen der Verwaltung oder durch die finanzielle Beteiligung an privaten Vorhaben? Welche die Dorfentwicklung unterstützenden Kompetenzen und Erfahrungen liegen in der Dorfregion und in den beteiligten Gemeinden vor und wie sollen diese für den Dorfentwicklungsprozess genutzt werden? Wie wird die Gemeinde eine zügige und nachhaltige Umsetzung von Planungsinhalten gewährleisten?	bis zu 5 Punkten	
Wie werden die Ergebnisse des Dorfentwicklungsprozesses und des Dorfentwicklungsplans während und vor allem nach dem Planungsprozess i. S. der Nachhaltigkeit in der Gemeindeentwicklung berücksichtigt?	bis zu 5 Punkten	
In welchen Bereichen kann sich die Gemeinde vorstellen, Dorfmoderatoren oder Dorfmoderatoren auch nach dem Dorfentwicklungsverfahren beratend bei Entscheidungen hinzuzuziehen, mit ihnen zusammenzuarbeiten oder ihnen ggf. Verantwortung zu übertragen?	bis zu 5 Punkten	
Teil C — Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes		
Bewertung mit		
An dieser Stelle kann eine bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung der Ausführungen und Beschreibungen zu Teil A und B genutzt werden. Eine Verpflichtung zur graphischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.	bis zu 5 Querschnitts-Bonuspunkten	

Gesamtpunktzahl: maximal 125

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 2**Bewertungsschema Dorfentwicklung**

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — erhalten — neu geschaffen oder geplant	(maximal 20) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft — Erhalt/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung — Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	(maximal 20) 10 20	
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung	(maximal 20) 5 15 20	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung — im Dorffinnenbereich — in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung	(maximal 20) 10 10	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	20	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — Versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage — energiesparende und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen („Schwammdörfer“)	(maximal 130) 10 10 10 10 10 30 50	
Natur-/Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Schaffung von Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung	(maximal 60) 20 20	

— Erhöhung der Biodiversität durch Habitats und deren Vernetzung durch Biotop-teiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	20	
Ehrenamtliches Engagement unterstützt umfassend bei — Schaffung einer Einrichtung/Anlage — dauerhaftem Betrieb/Funktion einer Einrichtung/Anlage	(maximal 30) 10 20	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur — ortsbildprägend — Kulturdenkmal	(maximal 10) 5 10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Besondere Bedeutung, z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel-Referenzvorhaben) insbesondere mit hervorgehobener Erwähnung im Dorfentwicklungsplan; Startvorhaben oder umfassender Abschluss der Dorfentwicklung (besonders zu begründen)	20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung*) D 1 C 1 B 1 A 1	(maximal 20) 5 10 15 20	
Gesamtpunktzahl:	maximal 425	

*) Anträge privater oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Vorhaben regelmäßig im Dorfentwicklungsplan nicht aufgeführt sind, erhalten 10 Punkte, um eine Vergleichbarkeit mit kommunalen Vorhaben herzustellen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 2a**Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben
(mit nationalen Mitteln)**

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung — mittel — groß — sehr groß	(maximal 20) 5 10 20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung	(maximal 20) 5 15 20	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung — im Dorffinnenbereich — in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung	(maximal 20) 10 10	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur — Ortsbild-/Landschaftsbild prägend — Kulturdenkmal	(maximal 10) 5 10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen	(maximal 100) 10 10 10 10 30 50	
Natur-/Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Schaffung von Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung — Unterstützung von Habitaten durch Biotopteiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	(maximal 60) 20 20 20	
Besondere Bedeutung z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel-Referenzvorhaben), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobene Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z. B. Naherholung, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion — gering — mittel — groß	(maximal 20) 5 10 20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 305	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 3**Bewertungsschema Flurbereinigung (Ausbau Wegenetz)**

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz* (gilt auch für Brücken) — sehr hoch (100 m/ > 5 ha) — hoch (100 m/3 bis 5 ha) — mittel (100 m/ < 3 ha)	(maximal 30) 30 20 10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken) — sehr schlecht — schlecht — mittel	(maximal 20) 20 10 5	
Haupterschließungsweg — sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege) — hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 bis 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	(maximal 50) 50 30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau) — gebundene Deckschicht — ungebundene Deckschicht	(maximal 20) 20 10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Flurbereinigungsverfahren leistet Beitrag zur Klimafolgenanpassung z. B. durch Bereitstellung von Moorflächen zur Wiedervernässung (Einsparung Treibhausgase) — bis 30 ha — bis 100 ha — über 100 ha	(maximal 30)	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs, (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10)	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(maximal 10)	
Gesamtpunktzahl:	maximal 205	

*) Dem Haupteinweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Vorhaben mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Basisdienstleistungen

Begünstigte, Begünstigter:

Vorhaben/Festl.-Nr.:

REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — erhalten — neu geschaffen oder geplant	(maximal 20) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung durch — Erhaltung/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung — Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung — Bündelung von mindestens drei Basisdienstleistungseinrichtungen	(maximal 50) 10 20 30	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	20	
Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch — Flächeneinsparung — Entsiegelung innerörtlicher Flächen — Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(maximal 30) 10 10 10	
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Ehrenamtliches Engagement bei — Schaffung der Einrichtung — dauerhafter Betrieb der Einrichtung	(maximal 30) 10 20	
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — Versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/oder Starkregenereignissen	(maximal 110) 10 10 10 30 50	
Natur- und Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Fassadenbegrünung	(maximal 20) 10 10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Besondere und breite Bürgerbeteiligung z. B. durch Befragungen, Bürgerabende, Besichtigung von umgesetzten Vorhaben	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 355	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 5

Bewertungsschema Kleinunternehmen der Grundversorgung

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungs- pflichtiger Arbeits-/ Qualifizierungsplätze	(maximal 30)	
— erhalten	5/Arbeitsplatz	
— neu geschaffen oder geplant	10/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag oder eine dem Tarifvertrag entsprechende Entlohnung	5	
Übertarifliche Entlohnung	10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren (gesondert zu begründen)	10	
Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens oder	(maximal 30)	
Existenzgründung zur Errich- tung eines neuen Unternehmens	10	
	30	
Überörtliche Versorgungs- bedeutung	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Vorhaben trägt zur Innen- entwicklung bei durch	(maximal 20)	
— Flächeneinsparung	10	
— Entsiegelung innerörtlicher Flächen	10	
— Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Beseitigung von Gebäude- leerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Klimaschutz/Klimafolgen- anpassung durch	(maximal 100)	
— Wasserrückhaltung/ -speicherung zur Wiederverwendung	10	
— Versickerungsfähige Oberflächengestaltung	10	
— Verzicht auf fossile Brenn- stoffe, z. B. Heizungsanlage	10	
— Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh)	10	
— Bepflanzung mit klima- resistenten Gehölzen	30	
— begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- und/ oder Starkregenereignissen	50	
Natur-/Umweltschutz	(maximal 20)	
— Flächenentsiegelung	10	
— Fassadenbegrünung	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Ziel- vereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Aus- wirkungen auf Entwicklungs- prozess, (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 285	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Anerkennung der
„Stiftung Kleinbahn-Museum Bruchhausen-Vilsen“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 2. 2023
— 11741-K 66 —**

Mit Schreiben vom 14. 12. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 11. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Kleinbahn-Museum Bruchhausen-Vilsen“ mit Sitz in Bruchhausen-Vilsen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur des historischen Eisenbahnwesens durch die Unterstützung der musealen Aktivitäten des Kleinbahn-Museums Bruchhausen-Vilsen und der Vorführungen mit historischen Zügen auf der Museums-Eisenbahn zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Kleinbahn-Museum Bruchhausen-Vilsen
c/o Railservice Mittelweser GmbH
Bahnhof 4
27305 Bruchhausen-Vilsen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 202

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Satzung
über die Anforderungen an die Vorkehrungen
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV)**

Bek. d. NLM v. 17. 2. 2023

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 16. 2. 2023 die folgende Satzung beschlossen (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 202

Anlage

**Satzung über die Anforderungen an die Vorkehrungen
nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV)**

Die NLM erlässt folgende Satzung nach § 6 Abs. 3 Satz 8 NMedienG.

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Vielfaltsichernde Maßnahmen

(1) Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (vielfaltsichernde Maßnahmen) müssen geeignet sein, dem Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NMedienG entgegenzuwirken.

(2) Werden durch Beteiligungsveränderungen eine oder mehrere vielfaltsichernde Maßnahmen erforderlich, hat der Veranstalter diese nach Feststellung und Mitteilung durch die NLM innerhalb einer von dieser festgesetzten Frist zu treffen.

(3) Der Veranstalter ist für die Dauer von 3 Jahren an eine eingerichtete vielfaltsichernde Maßnahme gebunden. Ein vorheriger Wechsel der vielfaltsichernden Maßnahme ist nur im Einvernehmen mit der NLM möglich.

(4) Die Verpflichtung für vielfaltsichernde Maßnahmen entfällt, sobald das Zulassungshindernis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NMedienG nicht mehr vorliegt.

**Zweiter Teil
Vielfaltsichernde Maßnahmen**

**Erster Abschnitt
Programmbeirat**

§ 2

Rechte

(1) Die Rechte des Programmbeirats ergeben sich unmittelbar aus § 66 Abs. 1, 3, 4 und 5 MStV.

(2) Über Beanstandungen nach § 66 Abs. 4 MStV entscheidet der Programmbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung kann der Veranstalter dem Programmbeirat weitere Rechte übertragen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Dem Programmbeirat müssen mindestens sieben, ihm sollen höchstens 13 Mitglieder angehören.

(2) In den Programmbeirat ist je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Bereichen Kirchen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kunst und Kultur, Erziehungs- und Bildungswesen zu berufen. Weitere Vertreterinnen/Vertreter können aus den Bereichen Kinderschutz und Jugendarbeit, Naturschutz, Sport, freie Wohlfahrtsverbände oder Verbraucherschutz berufen werden.

(3) Der Veranstalter bestimmt die entsendungsberechtigten Gruppen in Gesellschaftsvertrag oder Satzung konkret nach ihrer Organisationsbezeichnung. Verfügt der Veranstalter über mehr als eine zugewiesene Frequenz oder einen Kabelkanal in mehr als einer Netzregion, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorsehen, dass aus jedem Verbreitungsgebiet mindestens ein Mitglied des Programmbeirats berufen wird.

§ 4

Voraussetzungen für die Berufung

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen und im Verbreitungsgebiet des Programms ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben.

(2) Als Mitglied darf nicht berufen werden, wer beim Veranstalter, bei den unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder bei Landesmedienanstalten Mitglied eines Organs ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihnen abhängig oder an ihnen beteiligt ist oder sonst die Besorgnis der Befangenheit begründet. In den Programmbeirat dürfen auch nicht berufen werden Angehörige i. S. d. § 15 Abgabenordnung der in Satz 1 genannten Personen.

§ 5

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter im Einvernehmen mit der NLM berufen. Die Mitglieder werden durch die nach § 3 Abs. 3 berechnete Gruppe dem Veranstalter vorgeschlagen. Der Veranstalter teilt der NLM die vorgeschlagenen Personen unter Vorlage einer von der NLM vorgegebenen und durch die jeweilige Person unterzeichneten Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzung dieser Satzung mit. Die NLM teilt dem Veranstalter mit, ob das Einvernehmen erteilt wird. Über die Berufung der Mitglieder des Programmbeirats entscheidet die Gesellschafterversammlung des Veranstalters oder das Kontrollorgan über die Geschäftsführung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Tritt nach der Berufung zum Mitglied des Programmbeirats ein Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 2 ein, so scheidet das Mitglied aus. Für den Rest der Amtszeit ist ein Mitglied nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu berufen.

§ 6

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats sind für mindestens drei Jahre zu berufen.

(2) Die Mitglieder des Programmbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

§ 7

Organisation

(1) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Programmbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Programmbeirat ist auf Verlangen seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden oder eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Veranstalters einzuberufen.

(3) Der Programmbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Fristen, Einladungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen, Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung, Niederschriften und deren Genehmigung regelt.

(4) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder ihre Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Programmbeirats.

(5) Die Geschäftsordnung ist der NLM vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Sendezeit für unabhängige Dritte

§ 8

Zweck

Die Sendezeit für unabhängige Dritte muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptprogrammveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt des lokalen oder regionalen Programmangebotes in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Das Fensterprogramm soll sich in die Programmstruktur und das Erscheinungsbild des Hauptprogramms einfügen. Das Fensterprogramm ist inhaltlich auf das regionale oder lokale Verbreitungsgebiet des Hauptprogramms auszurichten.

§ 9

Absehen von einer Ausschreibung

Die NLM kann von einer Ausschreibung der Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 65 Abs. 4 MStV absehen, wenn der Hauptprogrammveranstalter der NLM einen Fensterprogrammveranstalter vorschlägt, der die Anforderungen nach § 65 Abs. 1 und 3 MStV sowie § 8 dieser Satzung erfüllt.

§ 10

Auswahl

Gibt es mehrere Bewerber für die Veranstaltung des Fensterprogramms und kommt eine Einigung nach § 65 Abs. 4 MStV nicht zustande, so wählt die Landesmedienanstalt den Fensterprogrammveranstalter aus, dessen Programmplanung den größten zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt nach § 8 dieser Satzung im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt.

§ 11

Vereinbarung zwischen Hauptprogrammveranstalter und Fensterprogrammveranstalter

(1) Die gemäß § 65 Abs. 5 MStV zu schließende Vereinbarung hat sicherzustellen, dass die Gestaltung des Fensterprogramms in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptveranstalter erfolgen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass der Fensterprogrammveranstalter seine redaktionellen Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen kann. Die Vereinbarung ist mindestens für die Dauer von drei Jahren zu schließen und darf seitens des Hauptprogrammveranstalters nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Die finanzielle Ausstattung muss den Fensterprogrammveranstalter in die Lage versetzen, die programmlichen Anforderungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 MStV sowie nach § 8 dieser Satzung in eigener Verantwortung zu erfüllen.

(3) Für das Fensterprogramm sind im Programmschema des Hauptprogramms feste, wiederkehrende Sendezeiten auszuweisen. Zur eigenständigen Erkennbarkeit des Fensterprogramms soll die Dauer der einzelnen Sendungen des Fensterprogramms 15 Minuten nicht unterschreiten.

Dritter Abschnitt

Beschränkungen des Stimmrechts

§ 12

Verpflichtete

Verpflichtete der Beschränkungen des Stimmrechts sind die Beteiligten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NMedienG.

§ 13

Form

Die Beschränkungen des Stimmrechts sind im Gesellschaftsvertrag des Veranstalters oder in den satzungsrechtlichen Bestimmungen des Veranstalters zu regeln.

§ 14

Programmfragen und wichtige Personalfragen

(1) Programmfragen sind insbesondere Entscheidungen über:

- a) Programmvorgaben,
- b) das Programmschema, die Programmkategorie und die Programmdauer,
- c) Programmbeschwerden und Gegendarstellungen.

(2) Wichtige Personalfragen sind insbesondere Entscheidungen über:

- a) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- b) die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin/des Chefredakteurs und sonstiger hauptamtlicher Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist,
- c) die Benennung von programmverantwortlichen Personen und der/des Jugendschutzbeauftragten.

§ 15

Entscheidung in Zweifelsfragen

Sofern die Geschäftsführung und/oder die Gesellschafterversammlung bei einer Entscheidung Zweifel haben, ob diese in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NMedienG fällt, besteht die Verpflichtung der Geschäftsführung, hierüber rechtzeitig im Vorfeld der Abstimmung eine Klärung mit der NLM herbeizuführen. Die Entscheidung der NLM ist abschließend. Ist bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Abstimmung mit der NLM nicht erfolgt, ist die entsprechende Entscheidung zu vertagen.

§ 16

Wirkung der Beschränkungen des Stimmrechts

(1) Ist für eine Entscheidung eine Beschränkung des Stimmrechts erforderlich, so verbleiben der hiervon betroffenen Gesellschafterin/dem hiervon betroffenen Gesellschafter unter 25 von Hundert der Stimmrechtsanteile.

(2) Die darüberhinausgehenden Stimmrechtsanteile der betroffenen Gesellschafterin/des betroffenen Gesellschafters werden durch zwei Treuhänderinnen/Treuhänder wahrgenommen.

§ 17

Bestellung der Treuhänderinnen und Treuhänder

(1) Die Treuhänderinnen/Treuhänder werden vom Veranstalter für die Dauer von mindestens drei Jahren bestellt.

(2) Als Treuhänderin/Treuhänder darf nicht berufen werden, wer beim Verpflichteten nach § 12 dieser Satzung Mitglied eines Organs ist, zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihm abhängig oder an ihm mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder sonst die Besorgnis der Befangenheit begründet. Dies gilt auch für Angehörige (§ 15 Abgabenordnung) der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die Bestellung bedarf der Vorlage einer von der NLM vorgegebenen und durch die jeweilige Treuhänderin/den jeweiligen Treuhänder unterzeichneten Erklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach Abs. 2 bei der NLM.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts durch Treuhänderinnen und Treuhänder

(1) Die Treuhänderinnen/Treuhänder haben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gesellschaft auszuüben. Sie sind in der Ausübung des Stimmrechts frei und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Treuhänderinnen/Treuhänder können ihr Stimmrecht nur gemeinsam und übereinstimmend ausüben. Die Treuhänderinnen/Treuhänder können ihr Stimmrecht nicht auf andere Personen übertragen oder es von anderen Personen wahrnehmen lassen. Eine Abstimmung über wichtige Personalfragen und Programmfragen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NMedienG bedarf der persönlichen Anwesenheit beider Treuhänderinnen/Treuhänder. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung der NLM.

(3) Die Treuhänderinnen/Treuhänder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Vierter Abschnitt

Redaktionsstatut

§ 19

Grundlage

Ein Redaktionsstatut zur Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit muss die Regelungen der §§ 20 bis 24 enthalten. Es ist als Vorschlag des Veranstalters durch dessen Gesellschafterversammlung zu beschließen und anschließend zwischen dem Veranstalter und den Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeitern zu vereinbaren.

§ 20

Zweck

(1) Die Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter des lokalen oder regionalen Rundfunkveranstalters erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des geltenden Rechts auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. In diesem Rahmen trägt jede Programm-Mitar-

beiterin/jeder Programm-Mitarbeiter des lokalen oder regionalen Rundfunkveranstalters unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten eigene publizistische Verantwortung und erfüllt die ihr/ihm übertragenen redaktionellen Aufgaben nach ihrer/seiner sachlich begründeten Auffassung. Der Zweck eines Redaktionsstatuts gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NMedienG ist insbesondere die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht.

(2) Keine Programm-Mitarbeiterin/Kein Programm-Mitarbeiter darf veranlasst werden, eine ihrer/seiner Überzeugung widersprechende Meinung oder künstlerische Auffassung als eigene zu vertreten, eine seiner Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder zur umfassenden und wahrheitsmäßigen Berichterstattung gehörende Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken.

(3) Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben durch dieses Redaktionsstatut unberührt.

§ 21

Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter

(1) Dieses Redaktionsstatut gilt für alle Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter des lokalen oder regionalen Rundfunkveranstalters.

(2) Die Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter im Sinne dieses Statuts sind:

- a) angestellte Redakteurinnen/Redakteure, Reporterinnen/Reporter und Volontärinnen/Volontäre,
- b) freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Praktikantinnen/Praktikanten (bei einer Praktikumsdauer von mindestens 3 Monaten), soweit sie regelmäßig unmittelbare Programmarbeit leisten.

§ 22

Redakteursversammlung und Redakteursausschuss

(1) Die Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter nach § 21 bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Redakteursversammlung.

(2) Die Redakteursversammlung wählt aus ihrer Mitte den Redakteursausschuss. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an. Der Redakteursausschuss wird für drei Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Den Mitgliedern des Redakteursausschusses darf aus dieser Tätigkeit kein unmittelbarer oder mittelbarer Nachteil entstehen.

(3) Die Redakteursversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, der Redakteursausschuss mindestens viermal pro Jahr. Beide können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23

Verfahren bei Programmkonflikten

(1) Der Redakteursausschuss hat insbesondere die Aufgabe, sich nach Maßgabe dieses Statuts um eine Einigung bei Konfliktfällen in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programm-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen.

(2) Jede Programm-Mitarbeiterin/Jeder Programm-Mitarbeiter, die/der sich in der eigenverantwortlichen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben im Rundfunk (§ 20) beeinträchtigt sieht, kann den Redakteursausschuss anrufen, wenn der vorherige Versuch einer Klärung erfolglos geblieben ist. Daraus darf ihr/ihm kein unmittelbarer oder mittelbarer Nachteil entstehen. Der Redakteursausschuss ist verpflichtet, der Sache im Rahmen seiner Zuständigkeit nachzugehen. Alle Beteiligten haben an einer unverzüglichen Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(3) Bei einer Anrufung nach Abs. 2 verhandelt der Redakteursausschuss mit der/dem für die Entscheidung Verantwortlichen. Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung, verhandelt der Redakteursausschuss mit der Geschäftsführung und/oder der Chefredakteurin/dem Chefredakteur. Führen auch diese Verhandlungen zu keiner Einigung, hat der Redakteursausschuss das Recht, eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 24

Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

(1) Sollen grundsätzliche strukturelle und organisatorische Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf das Programm oder auf die redaktionelle Arbeit getroffen werden, ist der Redakteursausschuss hierüber rechtzeitig und umfassend zu

informieren. Der Redakteursausschuss hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass die Stellungnahme des Redakteursausschusses bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Auf Wunsch des Redakteursausschusses muss die Information auch vor der Redakteursversammlung gegeben werden.

(2) Vor der Entscheidung über Berufung oder Abberufung der Chefredakteurin/des Chefredakteurs hat die Geschäftsführung den Redakteursausschuss zu informieren und auf Antrag anzuhören. Die Information erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anforderungen an die Vorkehrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NMedienG (SAV) vom 2. 3. 2011 (Nds. MBL S. 192) außer Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Steinbeis-Innovationszentrum energieplus Office am Ringgleis, Braunschweig)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 2. 2023 — BS 22-126 —

Das Steinbeis-Innovationszentrum energieplus Office am Ringgleis, Hamburger Straße 277, 38114 Braunschweig, hat mit Antrag vom 17. 10. 2022 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren mit einer Leistung von 1 035 kW auf dem Grundstück in 38110 Braunschweig, Gerhard-Borchers-Straße 1, Gemarkung Bienrode, Flur 3, Flurstück 76/43, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff im Elektrolyseverfahren mit einer Leistung von 1 035 kW,
- Errichtung und Betrieb dazugehöriger Anlagen und Gebäude im Außenbereich, insbesondere Wasserstofftank, Batterie, Elektrogebäude mit Trafo, Wärmepumpe und -speicher.

Mit dem Betrieb der neuen Anlagen soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Des Weiteren wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Erdarbeiten und Fundamente beantragt.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 4 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Prüfung eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Erfordernisses gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen vom 15. 3. 2022,
- Explosionsschutzkonzept vom 15. 8. 2022,
- Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG vom 9. 9. 2022.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Prüfergebnis wird separat im zentralen Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit **vom 8. 3. bis 11. 4. 2023** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Raum 126, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 470-6380.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 8. 3. 2023 und endet mit Ablauf des 11. 5. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 14. 6. 2023, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 14. 6. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sofern der Erörterungstermin wegen ggf. geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 205

Stellenausschreibungen

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei unbefristete Vollzeitstellen als

Revisorin oder Revisor (w/m/d)
(BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

in der Regionalstelle Aurich
sowie
in der Regionalstelle Hildesheim

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. 3. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 206

Der **Landkreis Harburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Kreisrätinnen oder Kreisräte (w/m/d)
für die Fachbereiche Service und Soziales
(BesGr. B4).

Nähere Informationen zu den Tätigkeiten, Anforderungen und Einsatzbereichen finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-harburg.de/Stellenausschreibungen. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung das Online-Bewerbungsportal. Die Bewerbungsfrist **endet am 8. 3. 2023**.

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 206

Der **Landkreis Lüneburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Kreisrätin oder einen Kreisrat (w/m/d)
(BesGr. B 4 NBesG)

in einem Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren.

Gesucht wird eine erfahrene und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit, die im Rahmen einer Neuorganisation der Verwaltung die Leitung des Fachbereichs Mobilität und Finanzen mit derzeit rd. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernimmt. Diesem werden die Fachdienste Finanzmanagement, Straßenverkehr und Mobilität zugeordnet. Sie verfügen über ein einschlägiges Hochschulstudium (Diplom/Bachelor/Master) im Bereich Betriebswirtschaft, Finanzwirtschaft oder im Bereich Verwaltungswissenschaften sowie über langjährige Erfahrung im Finanzbereich.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserem Bewerbungsportal unter <https://bewerbung.landkreis-lueneburg.de>.

Ansprechperson zum Aufgabengebiet: Herr Jens Böther, Landrat, Tel. 04131 26-1211, E-Mail: jens.boether@landkreis-lueneburg.de.

Ansprechperson zum Auswahlverfahren: Frau Franziska Welz, Leiterin des Fachbereichs Zentrale Dienste, Tel. 04131 26-1426, E-Mail: franziska.welz@landkreis-lueneburg.de.

— Nds. MBl. Nr. 8/2023 S. 206

Im Referat 3 (Personal, Organisation, Digitalisierung) der **Verwaltung des Niedersächsischen Landtages** ist zum 1. 4. 2023 im Aufgabengebiet Organisation, Digitalisierung der Dienstposten

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)
(BesGr. A 16 NBesG)

zu besetzen.

Das Referat 3 betreut als interner Servicedienstleister die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung. Im Arbeitsbereich Organisation und Digitalisierung, der derzeit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, werden u. a. die Themen Arbeitszeitrecht, Zeiterfassung, Telearbeit/mobile Arbeit, Eingruppierungsrecht, die Umsetzung des Konzeptes zum Gesundheitsmanagement sowie die Führungskräfteentwicklung bearbeitet. Im Arbeitsbereich Digitalisierung wird die Einführung der eAkte mit Vorgangsbearbeitung in der Landtagsverwaltung geplant, koordiniert und die Anwendung VIS-Suite, die derzeit zunächst in der Verwaltungsabteilung eingeführt wird, organisatorisch administriert.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- Leitung des Aufgabengebietes,
- Bearbeitung aller Rechtsfragen des Aufgabengebietes, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung der arbeitszeitrechtlichen Grundsatzregelungen der Dienststelle,
- Fortentwicklung des Konzeptes zum Gesundheitsmanagement,
- inhaltliche Planung und Organisation/Umsetzung der Führungskräfteentwicklung für alle Führungsebenen,
- Steuerung der Koordinierung der weiteren Einführung der eAkte in der Verwaltungsabteilung sowie Planung weiterer Digitalisierungsprojekte in der Dienststelle,
- Vertretung der Referatsleitung.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt. Aus personalplanerischen Gründen richtet sich die Ausschreibung ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber.

Gesucht wird eine Führungskraft, die sich durch einen kooperativen Führungsstil sowie die Fähigkeit zu empathischer Kommunikation auszeichnet. Mehrjährige Berufserfahrung in mindestens einem o. g. der Aufgabenbereiche, vorzugsweise erworben als Personalreferentin oder Personalreferent/Personaldezernentin oder Personaldezernent in der öffentlichen Verwaltung, werden vorausgesetzt. Die Berufserfahrung muss auf Arbeitsplätzen oder Dienstposten vergleichbar der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, erbracht worden sein. Erwartet werden darüber hinaus ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Kreativität und Engagement.

Der Nachweis der Europakompetenz ist wünschenswert. Soweit nicht vorhanden, wird die Bereitschaft zum Erwerb dieser Kompetenz erwartet.

Die Landtagsverwaltung unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit, mobiles Arbeiten und ein Eltern-Kind-Büro sowie die Partnerschaft mit der Fluxx-Notfallbetreuung der Landeshauptstadt Hannover für Kinder und Angehörige mit Unterstützungsbedarf. Zudem besteht bei freien Kapazitäten die Möglichkeit der Ganztagesbetreuung für ein- bis dreijährige Kinder in einer Krippe, die durch einen kirchlichen Träger in den Räumlichkeiten des Landtages betrieben wird. Der Arbeitsplatz ist bei einer geringfügigen Stundenreduzierung für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Die Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen und

Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail mit aussagekräftigen und vollständigen, in einer Datei zusammengefassten Unterlagen (pdf-Format), **bis zum 17. 3. 2023** an Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Landtagsverwaltung, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, bewerbung@lt.niedersachsen.de. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung an die von Ihnen genutzte oder angegebene E-Mail-Adresse.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Bewerbungsunterlagen werden spätestens zwei Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Sie über die Verarbeitung der von Ihnen im Bewerbungsverfahren bereitgestellten personenbezogenen Daten zu unterrichten. Ich verweise dazu auf folgenden Link

<https://www.landtag-niedersachsen.de/service/stellenausschreibungen/ds-gvo-info/>

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Frau Grefe, Tel. 0511 3030-2105, und zum Auswahlverfahren Frau Rose, Tel. 0511 3030-2106.

— Nds. MBL Nr. 8/2023 S. 206

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 402 „Personal, Organisation, Innere Dienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz **einer Sachbearbeitung (w/m/d)**

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt in die EntgeltGr. 8 TV-L.

Das Referat 402 besteht aus den Teilreferaten „Personal“, „Organisation“ und „Innere Dienste“. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz umfasst die Sachbearbeitung im Aufgabenbereich des Teilreferates „Innere Dienste“. Dazu gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Vertragsmanagement:

- Beauftragung und Überprüfung von Produkten und Dienstleistungen,
- Überwachung und Abrechnung der Leistungserbringung,
- Vertrags- und Dokumentationsmanagement;

Zeiterfassung:

- Grundsatzbearbeitung der Zeiterfassung,
- Betreuung und Entwicklung der Zeiterfassungssoftware,
- Datenerfassung und Benutzerverwaltung;

Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften des Ministeriums:

- Planung von internen Umzügen,
- Planung und Durchführung von „kleineren“ Baumaßnahmen,
- Schlüsselverwaltung;

Unterstützung im Serviceteam und bei Hausmeisterdiensten:

- Poststelle und Scanstelle,
- Hausmeisterdienste (nicht technisch).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, des Verwaltungslehrgangs I/Angestelltenlehrgangs I oder die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Weitere Voraussetzungen:

Berufserfahrungen aus einer Tätigkeit im Gebäudemanagement/Inneren Dienst sowie technische Kenntnisse, EDV-Kenntnisse und IT-Affinität sind von Vorteil.

Durch die Vielschichtigkeit des Aufgabenbereiches wird ein hohes Maß an Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sowie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 15. 3. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1785/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Kässens, Tel. 0511 120-2045, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBL Nr. 8/2023 S. 207

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Verwaltungsdigitalisierung, Informationsdienste, Informationssicherheit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Umsetzung des DVN-Programms (Digitale Verwaltung in Niedersachsen) und des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im ML und im Geschäftsbereich, insbesondere:

- Abteilungs- sowie ressortübergreifende Koordinierung und Konzeption von Digitalisierungsmaßnahmen,
- Koordinierung und Erstellung von Leistungsbeschreibung zu Verwaltungsleistungen,
- Koordination und Mitwirkung bei der Erstellung und Planung von Online-Services,
- Mitwirkung und Umsetzung von EFA-Projekten.

Darüber hinaus umfasst das Aufgabengebiet die Mitwirkung bei den Themenstellungen „elektronische Vorgangsbearbeitung“ und „elektronische Akte“, insbesondere:

- Unterstützung bei der Fachadministration, Evaluation und Weiterentwicklung der eAkte,
- Unterstützung der nachgeordneten Bereiche des ML bei der Nutzung und Weiterentwicklung.

Eine Veränderung des Zuschnitts des Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerbungsberechtigt sind auch Absolventinnen/Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums der Verwaltungs- oder Wirtschaftsinformatik sowie eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften.

Wünschenswert sind Kenntnisse bzw. Berufserfahrung im Projekt-, Change- und Prozessmanagement, vorzugsweise in öffentlichen Verwaltungen, sowie bei der Abwicklung und/oder Begleitung von Digitalisierungsvorhaben. Ebenso sind Kenntnisse in den Bereichen eGovernment, FIM-Methodik sowie Informationssicherheit wünschenswert.

Gesucht wird eine Person, die ein herausgehobenes Interesse an der Digitalisierung und Innovation hat. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,

- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten,
- Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Sie haben Interesse an einer vielfältigen Tätigkeit und wollen den digitalen Veränderungsprozess im ML aktiv und eigenverantwortlich in Projekten mitgestalten? Sie können sich für die Digitalisierung begeistern und haben Freude an der Erhebung von Prozessen und deren Optimierung? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 19. 3. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-914/2023 an.

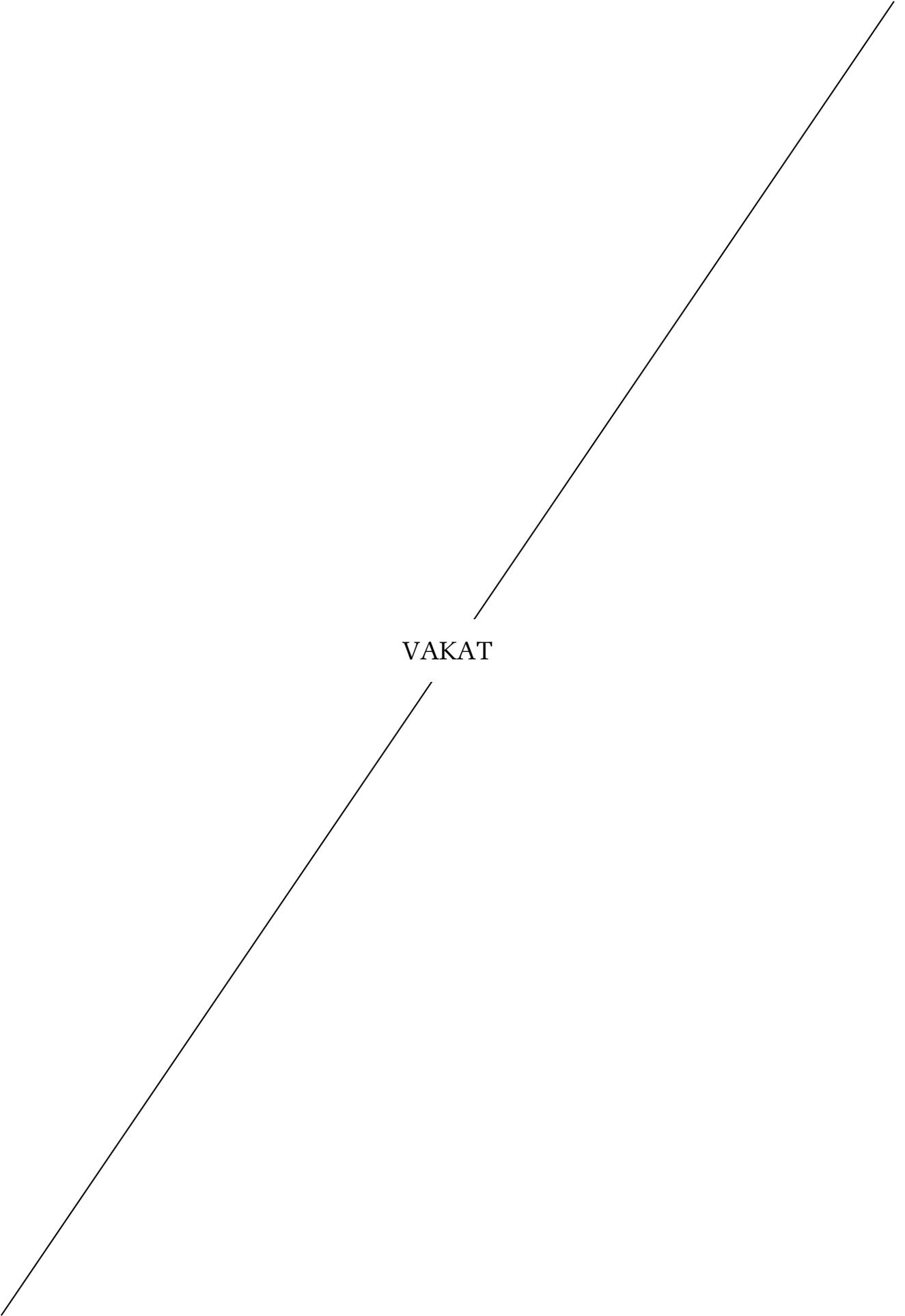
Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Rüdebusch, Tel. 0511 120-2329, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.



VAKAT

